

3465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist ein längerer Bezug von Arbeitslosengeld für folgende Personengruppen vorgesehen:

1. Für alle Arbeitnehmer, die in einer Region wohnen, in der auf dem regionalen Arbeitsmarkt eine spürbare Verschlechterung eintritt, unter den Voraussetzungen, daß sie 50 Jahre oder älter sind und in den letzten 25 Jahren mindestens 15 Jahre beschäftigt waren;
2. für alle Arbeitnehmer, gleichgültig wie alt, die sich im Rahmen einer Einrichtung eines Unternehmens Maßnahmen der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung unterziehen.

Die Feststellung der Regionen soll jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales erfolgen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

S c h l ö g l
Berichterstatter

Rosl M o s e r
Obmann